

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Stand: 31.05.2025)

Einleitung

S|AH Architekten GbR bietet ausschließlich nur architektonische Leistungen, die über das Internet, Schriftlich oder per E-Mail beauftragt werden können, an. Das aktuelle Leistungsspektrum der S|AH Architekten GbR kann der Website unter www.sah-architekten.de entnommen werden. Die Abwicklung sämtlicher Aufträge gegenüber dem Kunden erfolgt - soweit möglich - elektronisch auch schriftlich in Papierform. Sollte die S|AH Architekten GbR gegenüber dem Kunden nicht sämtliche Leistungen selbst erbringen, beauftragt die S|AH Architekten GbR Subplaner mit der Leistungserbringung. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen diese Beauftragungskette und die Interessen der Vertragsparteien angemessen berücksichtigen.

1. Wirkungsbereich

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für die Beauftragung durch den Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Sie“) der S|AH Architekten GbR, Am Oberen Werth 13, 40489 Düsseldorf (nachfolgend „S|AH Architekten GbR“ oder „wir“ genannt), gemeinsam auch die „Parteien“.
- II. Sämtliche Leistungen von S|AH Architekten GbR gegenüber dem Kunden erfolgen auf Grundlage dieser AGB, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden widersprechen wir ausdrücklich, auch für die Zukunft.
- III. Soweit im Folgenden von „Verbraucher“ oder „Unternehmer“ die Rede ist, gelten die gesetzlichen Definitionen: Der Kunde ist nach § 13 BGB Verbraucher, wenn der Zweck der geordneten Leistungen überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Kunde ist nach § 14 BGB Unternehmer, wenn er als natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft beim Abschluss des Vertrags in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- IV. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen S|AH Architekten GbR und dem Kunden über die Erbringung von architektonischen wird wie folgt geschlossen:
 1. Auf Grundlage von Informationen zur gewünschten Leistung, die der Kunde telefonisch, über die Website (www.sah-architekten.de), per E-Mail oder auf andere Weise an S|AH Architekten GbR übermittelt, übersendet S|AH Architekten GbR ein verbindliches Angebot an den Kunden. Sofern S|AH Architekten GbR lediglich den Eingang der Anfrage des Kunden per E-Mail oder auf andere Weise bestätigt, kommt durch diese Eingangsbestätigung noch kein Vertrag zustande.
 2. Der Kunde kann dieses Angebot gegenüber S|AH Architekten GbR innerhalb des Gültigkeitszeitraums per E-Mail (info@sah-architekten.de) oder per Post (S|AH Architekten GbR Am Oberen Werth 13, 40489 Düsseldorf) rechtsverbindlich annehmen. Erst durch die Annahme des Kunden kommt der Vertrag zustande. Nimmt der Kunde das Angebot nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraums an, gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Für den Kunden entstehen dadurch keinerlei Kosten.
2. Der Vertragstext wird dem Kunden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht, eine darüberhinausgehende Speicherung nach Vertragsschluss erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von Geschäftsunterlagen und nur zum Zweck der Abwicklung des konkreten Vertrags.
3. Der Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten bei Besuch unserer Website und bei Inanspruchnahme der auf unserer Website angebotenen Dienste kann unter <https://sah-architekten.de/datenschutz/> eingesehen werden.

3. Vertragsinhaltliche Bestimmung, Leistungsumfang

1. S|AH Architekten GbR erbringt gegenüber dem Kunden nur architektonischen Leistungen

2. Nachrangig zu diesen AGB gelten die Regelungen für Werkverträge gemäß §§ 650p ff. BGB.

3. Die konkreten, von S|AH Architekten GbR gegenüber dem jeweiligen Kunden im Zusammenhang mit einem Auftrag zu erbringenden Leistungen, ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.

4. Die im Angebot vereinbarten Projektabschnitte verstehen sich als wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen.

4. Leistungserbringung

1. S|AH Architekten GbR stellt dem Kunden die erbrachten Leistungen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Unterlagen) in elektronischer Form, im PDF-Format über die E-Mails von S|AH Architekten GbR zur Verfügung. Der Kunde erklärt sich mit der Teilnahme an diesem Übertragungsweg einverstanden.

2. S|AH Architekten GbR wird dem Kunden die erbrachten Leistungen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Unterlagen) auf entsprechendes Verlangen hin in Papierform zur Verfügung stellen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der Kunde.

5. Vergabe an Dritte

1. S|AH Architekten GbR ist berechtigt, die von Kunden beauftragten Leistungen durch einen Dritten oder durch mehrere Dritte (z. B. Sub- oder Fachplaner), erbringen zu lassen.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen für S|AH Architekten GbR gegenüber dem Dritten abzugeben oder entgegenzunehmen oder abzugeben. Einziger Vertragspartner des Kunden ist S|AH Architekten GbR. Nachrangig zu individualvertraglichen Vereinbarungen bezüglich der Haftung von S|AH Architekten GbR für den Subplaner gilt § 278 BGB.

6. Obliegenheiten des Kunden

1. Der Kunde fördert die Planung und Durchführung der von ihm beauftragten Leistungen und wird erforderliche Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.

2. Der Kunde ist im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen, insbesondere im Hinblick auf die für die jeweiligen vereinbarten Leistungen erforderlichen bzw. von S|AH Architekten GbR angeforderten Angaben und Informationen (z.B. zu dem Eigentümer des Objektes).

3. Der Kunde ist ferner verpflichtet, sämtliche für die jeweilige Leistung erforderlichen Vorbereitungshandlungen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistungen rechtzeitig vorzunehmen und erforderliche Unterlagen S|AH Architekten GbR rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht an S|AH Architekten GbR beauftragt wurden. Dazu gehört bei unterkellerten Gebäuden auch ausdrücklich die Bereitstellung eines Baugrundgutachtens. Er ist insbesondere verpflichtet, die von S|AH Architekten GbR zu verwendenden Planungsunterlagen und Genehmigungen zu beschaffen, soweit diese Leistungen nicht an S|AH Architekten GbR beauftragt wurden.

7. Vergütung und Entgelte

1. Die an S|AH Architekten GbR beauftragten Leistungen werden zu dem im Angebot festgelegten Pauschalhonorar vergütet. Grundlage des Pauschalhonorars ist die Projektbeschreibung des Bauvorhabens, die im Angebot steht.

2. Mehr- und Wiederholungsleistungen sowie zusätzliche Leistungen werden über das vorgenannte Pauschalhonorar hinaus in Höhe von 125,00 Euro pro Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vergütet.

3. Die Leistungen können in mehreren wirtschaftlich abgrenzbaren Werklieferungen abgerechnet werden, sofern dies im Angebot vereinbart wurde.

4. Ferner kann S|AH Architekten GbR vom Kunden in angemessenen Abständen Abschlagszahlungen für erbrachte, vertragsgemäße und dem Kunden nachgewiesene Leistungen verlangen (§ 15 Abs. 2 HOAI). Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen.

5. S|AH Architekten GbR kann die Erbringung weiterer beauftragter Leistungen verweigern, wenn der Kunde eine fällige und prüfbare Abschlagsrechnung nicht fristgerecht ausgleicht.

6. Die Honorarschlusszahlung wird innerhalb von 7 Tagen fällig, wenn S|AH Architekten GbR die geschuldeten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind und S|AH Architekten GbR eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat.

7. Für die Zahlung des vereinbarten Honorars können Sie sich ausschließlich der bei der Beauftragung vereinbarten und angegebenen Zahlungsarten bedienen. In der vereinbarten Vergütung ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit Sie nicht Unternehmer und Steuerschuldner nach § 13b UStG sind.

8. Die Rechnungsbeträge sind als Anzahlung vor Leistungserbringung oder als Schlussrechnung nach Übergabe der Nachweise (je nach Vertragsvereinbarung) und Übersendung der prüffähigen Rechnung sofort fällig und werden von S|AH Architekten GbR auf dem vom Kunden gewählten Zahlungsweg entgegengenommen.

8. Erschwernisse, Zeitliche und inhaltliche Anpassungen

1. Kann S|AH Architekten GbR aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten des Kunden gemäß Ziffer 5, insbesondere aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Kunden, oder aufgrund einer Verletzung seiner sonstigen Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten im Sinne des § 642 BGB die Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbringen, wird S|AH Architekten GbR den Kunden darüber informieren und ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten setzen. Dies gilt nicht, wenn die Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.
2. Haben die Parteien bei Beauftragung Ausführungs- und ggf. Fertigstellungstermine vereinbart, gilt für den Fall der schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten oder -obliegenheiten durch den Kunden Folgendes:
 - 2.1 Die Ausführungs- und ggf. Fertigstellungstermine verlängern sich um die Dauer des Leistungshindernisses und den für die Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlichen Zeitraum sowie bei witterungsabhängigen Arbeiten (z.B. Bauüberwachung) um einen Zuschlag für eine etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. S|AH Architekten GbR wird den Kunden über die zeitlichen Auswirkungen informieren und die geänderten Ausführungs- und ggf. Fertigstellungstermine dem Kunden textlich mitteilen.
 - 2.2 Sollten während der Bearbeitung das Projektkonzept in den Leistungsphasen 1-4 Architektur wesentlich verändern, behält sich S|AH Architekten GbR vor, den zusätzlich entstandenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen (Ziff. 7, Unterabsatz 2). S|AH Architekten GbR wird den Aufwand im Einzelnen aufschlüsseln und beziffern und dem Kunden prüfbar in Rechnung stellen.
 - 2.3 Der Leistungsinhalt und der Leistungsumfang können nur einvernehmlich geändert werden. Für die Leistungsänderung gelten die §§ 650q, 650b BGB. Verlangt der Kunde Änderungen oder schlägt S|AH Architekten GbR Änderungen des Leistungsinhaltes (Minder-, Mehr- und Wiederholungsleistungen oder zusätzliche Leistungen) vor, wird S|AH Architekten GbR dem Kunden ein Angebot über den Umfang der Leistungsänderung, der Vergütung und der Leistungszeit aufgrund der durch die Vertragsanpassung erforderlichen Minder-, Mehr- und Wiederholungsleistungen oder zusätzlichen Leistungen übermitteln, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Für die Annahme dieses Angebots gilt Ziffer 4 entsprechend. Die gegenseitigen Leistungspflichten des ursprünglichen Vertrags werden in dem aus der neuen Beauftragung ersichtlichen Umfang geändert, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren. Im Übrigen gelten die Regelungen des ursprünglichen Auftrags und dieser AGB.
 - 2.4 Leistungen, die S|AH Architekten GbR ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden entsprechend Ziffer 6 vergütet, wenn der Kunde diese Leistungen nachträglich anerkennt und genehmigt. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) und die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

9. Kündigungsrecht S|AH Architekten GbR

1. S|AH Architekten GbR hat das Recht, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn bei Vertragsschluss nicht erkennbare Umstände vorliegen oder zwischen Vertragsschluss und Erfüllung eintreten, die einen Rücktritt unter Berücksichtigung eines berechtigten Interesses von S|AH Architekten GbR rechtfertigen, z.B. in Fällen höherer Gewalt, Streik und Naturkatastrophen. Die Kündigung erfolgt auf schriftlichem Wege per E-Mail und ist rechtsgültig.
2. Ebenso ist S|AH Architekten GbR berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn S|AH Architekten GbR unvorhergesehen keine Kapazitäten für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen hat bzw. die vereinbarten Termine nicht einhalten kann: S|AH Architekten GbR wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich informieren und etwaige bereits geleistete Gegenleistungen des Kunden innerhalb von 60 Tagen erstatten. Die Kündigung erfolgt auf schriftlichem Wege per E-Mail und ist rechtsgültig.

10. Gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher

Die Hinweise zum gesetzlichen Widerrufsrecht für Verbraucher sowie das gesetzliche Widerrufsformular finden Sie in den Anlagen A1 (Widerrufsbelehrung) und A2 (Musterwiderrufsformular), die als Bestandteil dieser AGB sind. Im Übrigen gilt:

1. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen, bei denen der Verbraucher den Unternehmer ausdrücklich aufgefordert hat, ihn aufzusuchen, um dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen; dies gilt nicht hinsichtlich weiterer bei dem Besuch erbrachter Dienstleistungen, die der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, oder hinsichtlich solcher bei dem Besuch gelieferter Waren, die bei der Instandhaltung oder Reparatur nicht unbedingt als Ersatzteile benötigt werden (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nr. 11 BGB).
2. Ferner erlischt das Widerrufsrecht bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert (§ 356 Absatz 4 Satz 1 BGB). Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss die Zustimmung des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.
3. Widerruft der Kunde den Vertrag, so schuldet der Kunde S|AH Architekten GbR Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Kunde von S|AH Architekten GbR ausdrücklich verlangt hat, dass S|AH Architekten GbR mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt (§ 357 Absatz 8 BGB). Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

11. Vertragsbeendigung

1. Eine Kündigung des Vertrags durch den Kunden ist bis zur Vollendung des Werkes jederzeit möglich („freie Kündigung“). Erklärt der Kunde die freie Kündigung des Vertrags vor dem vereinbarten Ausführungsbeginn, ist S|AH Architekten GbR berechtigt, pauschal eine Vergütung in

Höhe von 30% des Gesamtbetrags der mit dem Kunden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Im Falle der freien Kündigung des Vertrags durch den Kunden (gleich ob vor dem vereinbarten Ausführungsbeginn oder danach) ist der Nachweis tatsächlich geringerer oder höherer erbrachter Leistungen oder Aufwendungen im Sinne der §§ 650 q, 648 BGB für beide Parteien nicht ausgeschlossen. S|AH Architekten GbR muss sich zudem anderweitigen Erwerb oder böswillig unterlassenen anderweitigen Erwerb auf die Vergütung anrechnen lassen.

2. Der Nachweis tatsächlich geringerer oder höherer Leistungen oder Aufwendungen im Sinne der §§ 650q, 648 BGB ist für beide Parteien nicht ausgeschlossen.
3. Jede der Parteien kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§§ 650q, 648a BGB). Die vorstehenden Unterabsätze bleiben unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform, eine E-Mail ist hierbei ausreichend und rechtswirksam.

Für S|AH Architekten GbR besteht ungeachtet des § 648a BGB ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt, wenn:

1. sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern und/oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder
2. der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von S|AH Architekten GbR gesetzten, angemessenen Frist seinen vertraglichen Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder in erheblichem Umfang nur unzureichend nachkommt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform, eine E-Mail ist hierbei ausreichend und rechtswirksam.

12. Abnahme der Leistung/des Werkes

1. Der Kunde ist zur Abnahme und entsprechender schriftlicher Bestätigung des Abnahmeprotokolls von S|AH Architekten GbR und des vertragsgemäß hergestellten Werks verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
2. Die Abnahme kann auch stillschweigend durch reglose Entgegennahme bzw. Ingebrauchnahme des Werks erklärt werden oder durch Bezahlung der entsprechenden Rechnung, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bemängelt werden.
3. Dem Eintritt der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB steht die fristgerecht zugegangene Erklärung des Kunden, die Abnahme zu verweigern, nur entgegen, wenn die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert wird.
4. Verweigert der Kunde die Abnahme unter Angabe von Mängeln, hat er auf Verlangen von S|AH Architekten GbR an einer gemeinsamen Feststellung des Zustands der von S|AH Architekten GbR erbrachten Leistungen gemäß § 650g BGB mitzuwirken.

13. Mängelhaftung

1. Es gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 650q, 634 ff. BGB.
2. Die Verjährung von Mängelansprüchen des Kunden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 650q, 634a BGB).

14. Schlichtung

Die S|AH Architekten GbR ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

15. Vertragsabschlussbestimmungen

1. Auf Verträge zwischen S|AH Architekten GbR und den Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
2. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Sitz von S|AH Architekten GbR.
3. Sollte eine der Vertragsbestimmungen - auch der übrigen Vertragsbestandteile - unwirksam sein oder sollte der Vertrag in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz einer Vertragspartei dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.